

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Proalpha

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der Proalpha Group GmbH, oder einem mit ihr verbundenen Gruppenunternehmen gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) (nachfolgend „Proalpha“ genannt) und dem Lieferanten geschlossen werden und deren Gegenstand zumindest teilweise der Kauf von Sachen und/oder Rechten und/oder die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen (nachfolgend bezeichnet als „Lieferungen und Leistungen“) an Proalpha ist.
- 1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Proalpha dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat – auch dann, wenn Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen angenommen werden.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt dergleichen Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4. Wurden diese Einkaufsbedingungen Bestandteil eines Vertrages, gelten sie auch für zukünftige Verträge ohne erneuten Hinweis.

- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform (z.B. per E-Mail) abzugeben.

2. Bestellungen und Aufträge

- 2.1. Soweit Angebote durch Proalpha nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist Proalpha hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden.
- 2.2. Proalpha ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung und der Produktspezifikation sowie der zu liefernden Menge jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer angemessenen Frist vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Proalpha etwaig entstehende Mehrkosten oder Verzögerungen hat der Lieferant unverzüglich anzuzeigen.

3. Lieferung

- 3.1. Der Lieferant darf Liefergegenstände nur nach besonderer Vereinbarung als Expressgut oder Luftfracht versenden.
- 3.2. Die in der Bestellung angegeben Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Proalpha unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen

- oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von Proalpha zulässig.
- 3.3. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, kann Proalpha – nach erfolgloser Nachfristsetzung – vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 3.4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Proalpha bedarf.
- 3.5. Proalpha ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenen Verzugsschaden anzurechnen.
- 3.6. Kann Proalpha aufgrund von höherer Gewalt (Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks) eine Leistung nicht annehmen, entfällt die Verpflichtung zur Annahme. Dauert die Behinderung länger als 90 Tage, kann der Vertrag fristlos beendet werden durch Proalpha. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Lieferanten.
- 3.7. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält und soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- 3.8. Der Transport erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten, sofern nicht anders geregelt. Die Gefahr geht bei Übergabe am vereinbarten Ort auf Proalpha über.

4. Preis und Zahlung

- 4.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Verkehrshaftrungsversicherung). Sie verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer, diese jeweils gesondert auszuweisen ist.
- 4.2. Sofern Gleitpreise vereinbart sind, ist auch im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten nur der Preis zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnet hätte.
- 4.3. Lieferungen und Leistungen werden nur vergütet, soweit Proalpha diese bestellt hat. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen des Bestellumfangs. Dabei finden das Preisniveau und das Verhandlungsergebnis Berücksichtigung.
- 4.4. Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Zahlungen sind binnen 90 Tagen zu leisten. Werden Zahlungen binnen 30 Tagen vorzeitig geleistet, gilt der Rechnungsbetrag abzüglich 3 % Skonto. Der Lauf der vorgenannten Fristen beginnt jeweils dann, wenn sowohl die Gefahr auf Proalpha übergegangen als auch die Rechnung bei Proalpha eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem Proalpha den Überweisungsauftrag erteilt.
- 4.5. In allen Rechnungen muss die Bestellnummer von Proalpha angegeben werden. Bestell- und Rechnungswährung müssen übereinstimmen. Entspricht eine Rechnung nicht diesen Vorgaben, ist Proalpha berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. In diesem Fall löst die Rechnung keine Fälligkeit aus. Bei Zahlungsverzug schuldet Proalpha Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

- 4.6. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle verzollt (DDP) einschließlich Verpackung.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte frei von Sach- und Rechtmängeln sind. Ein derartiger Mangel liegt dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den aktuell anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht. insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, falls im Zusammenhang mit der gelieferten Ware Bau- und Montagearbeiten vom Lieferanten durchzuführen sind. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

- 5.2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verjährnen sämtliche Mängelansprüche Proalpha in drei Jahren ab Gefahrübergang.

- 5.3. Die Frist für die Rüge von Mängeln, die erst bei einer Untersuchung festgestellt werden können, die über eine bloße Eingangskontrolle hinausgeht, beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Ablieferung. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels. Die Untersuchungspflicht von

Proalpha beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, Falsch- und Minderlieferung).

- 5.4. Proalpha ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen Proalphas ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt.
- 5.5. Der Lieferant stellt Proalpha von sämtlichen Kosten frei, die Proalpha dadurch entstehen, dass Proalpha für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen sind. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme Proalpha nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.6. Unabhängig von den vorstehenden Regelungen hat Proalpha hinsichtlich im Falle von Rahmenlieferverträgen das Recht, diese außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant trotz erfolgter Abmahnung zum wiederholten Male mangelhafte Ware liefert.

6. Haftung

- 6.1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant haftet insbesondere für alle von ihm, seinem Personal und sonstigen im Rahmen des Projekts von ihm eingesetzten Dritten gegenüber Proalpha schuldhaft verursachten Schäden. Er stellt darüber hinaus Proalpha von jeglichen Kosten frei, welche Proalpha dadurch entstehen, dass Proalpha für durch seine Liefergegenstände oder erbrachten

Dienstleistungen verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist.

- 6.2. Die Haftung von Proalpha, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Proalpha nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung in diesem Fall auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

7. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollte Proalpha deswegen in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant sie von allen Forderungen und Kosten (z.B. Lizenzgebühren, Anwaltskosten) frei und unterstützt Proalpha in etwaigen rechtlichen Verfahren.

8. Vertraulichkeit

- 8.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten.
- 8.2. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.
- 8.3. Proalpha darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies im Zusammenhang mit der

Vertragsdurchführung erforderlich ist. Proalpha wird in diesem Fall den Dritten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichten.

- 8.4. Weder Proalpha noch der Lieferant werden die ihnen übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen noch sie Schutzrechtsanmeldungen des jeweils anderen entgegenhalten.
- 8.5. Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt für solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Mitteilung nachweislich bekannt waren, die von einer Vertragspartei nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmäßig erlangt wurden, die ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen einer der Parteien anderweitig allgemein bekannt geworden sind oder zu deren Offenlegung eine der Parteien aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder sonst gesetzlich verpflichtet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt auf jeden Fall 2 Jahre nach der vollständigen Vertragsdurchführung.

9. Compliance

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu ergreifen. Der Lieferant verpflichtet sich daher, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) anzunehmen. Dies gilt auch für die Gewährung von Naturalrabatten an Proalpha.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben des Code of Conduct der Proalpha Group einzuhalten. Der Code of Conduct ist für den Lieferanten im Proalpha Trust

Center unter <https://trustcenter.proalpha.com/> abrufbar und jederzeit einsehbar.

- c) Proalpha ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung während üblicher Geschäftszeiten beim Lieferanten Audits durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen, um die Einhaltung vertraglicher und gesetzlicher Vorgaben (z.B. Lieferkettengesetz) zu überprüfen.
- d) Der Lieferant gewährleistet, dass weder er noch die gelieferten Produkte gegen geltende Exportkontroll-, Embargo- oder Sanktionsvorschriften verstößen.

10. E-Procurement / Elektronischer Geschäftsverkehr

- 10.1. Proalpha ist berechtigt, zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten ein elektronisches Beschaffungs- und Kommunikationssystem („E-Procurement-Plattform“) einzuführen.
- 10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Wunsch von Proalpha an diesem elektronischen System teilzunehmen, ein entsprechendes Nutzerkonto einzurichten und für die Dauer der Geschäftsbeziehung aktiv zu nutzen.
- 10.3. Sofern Proalpha den elektronischen Geschäftsverkehr über eine solche Plattform einführt, sind sämtliche Rechnungen ausschließlich elektronisch über diese Plattform zu übermitteln. Eine postalische Übermittlung von Rechnungen ist in diesem Fall unzulässig und kann von Proalpha zurückgewiesen werden. Die Frist für die Zahlung beginnt in diesem Fall erst mit Zugang einer ordnungsgemäßen elektronischen Rechnung.
- 10.4. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind. Kosten, die dem Lieferanten durch die Anbindung an das

E-Procurement-System entstehen, sind von ihm selbst zu tragen.

11. Sonstiges

- 11.1. Für alle vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten ist der Ort der Versandanschrift Leistungsort.
- 11.2. Bei Verträgen mit Kaufleuten, sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Proalpha Kaiserslautern als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 11.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.
- 11.4. Ansprüche des Lieferanten aus dem Vertrag dürfen weder vollständig noch teilweise ohne Zustimmung Proalpha abgetreten werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 11.5. Eine Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Weilerbach, 13.06.2025

Die Geschäftsführung